

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ner die zur Beschreibung der Karten gebräuchlichen Schriftarten.

Mathematik für das Einjährig-Freiwilligen-Examen von Dr. G. Wohlgemuth. Mit 34 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, Verlag von C. G. Theile, 1876. gr. 8°. S. 65.

Die kleine Schrift behandelt die Arithmetik, Algebra und Geometrie in einer Ausdehnung, welche den Anforderungen für das Examen der Einjährig-Freiwilligen entspricht. Der Verfasser hat das Erforderliche aus dieser Disziplin methodisch geordnet und dabei die vorzüglichsten Quellen benützt. Die Absicht des Herrn Verfassers war, wie es scheint, nicht ein Lehrbuch zu schaffen, sondern den Aspiranten kurz die wichtigsten Grundsätze ins Gedächtniß zurückzurufen, um sie in die Lage zu setzen, die Prüfung mit Erfolg abzulegen.

Grundriß der Waffenlehre. Entworfen von Karl Theodor v. Sauer, k. bayer. Oberstlieutenant. 3. Abtheilung. Mit 10 Tafeln. Zweite vielfach umgearbeitete Auflage. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Neigel). 1875.

Soeben ist die dritte Abtheilung von Sauer's Waffenlehre erschienen und damit liegt die neue Auflage vollständig vor. Es dürfte schwer sein, ein vorzüglicheres Werk über Waffenlehre zu finden und wir zweifeln nicht, daß die zweite Auflage, in der wir die wichtigsten Systeme der neuen Waffen behandelt finden, eben die Beachtung, Verbreitung und Anerkennung, wie seiner Zeit die erste, finden werde.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

§. 1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Bundesrath. Die Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte besorgt unter der Leitung eines Mitgliedes des Bundesrathes das eidg. Militärdepartement.

§. 2. Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, von dem Bundesrathe ernannte höhere Militärbeamte beigegeben:

1. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Infanterie.
2. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Kavallerie.
3. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Artillerie.
4. Der Abtheilungschef für die Waffengattung des Genie.
5. Der Chef des Stabsbureau.
6. Die Verwalter des Kriegsmaterials.
7. Der Oberfeldarzt.
8. Der Oberpferdarzt.
9. Der Oberkriegskommissär.

Alle diese Beamten bilden einen integrierenden Theil des Militärdepartements. Alle Erlasse, welche von ihnen an coordinirte oder untergeordnete Behörden oder Beamte und an die kantonalen Militärbehörden ausgehen, unterzeichnen sie im Auftrage des Departements. Im Falle einzelne der genannten Beamten bei einer

Armeeaufstellung im Felde Verwendung finden, sind sie beim Departement zu ersetzen, zunächst durch ihre ordentlichen Stellvertreter.

Die beim Departement verbleibenden höhern Beamten, sowie die Stellvertreter der zum aktiven Dienst Berufenen haben mit dem Departement den Auftrag, die Landwehren und den Landsturm zu organisiren und zu mobilisiren und für die Feldarmee den Nachschub an personellen und materiellen Hilfsmitteln zu besorgen.

Unter dem Militärdepartement stehen ferner:

10. Die Kommandanten der Armeedivisionen.
11. Die eidg. Pferderegeleanstalt.
12. Die kantonalen Militärbehörden.

§. 3. Zur unmittelbaren Verfügung des Vorstehers des Militärdepartements wird eine Militärkanzlei gebildet, bestehend aus einem Bureauchef (Sekretär), einem Registrator und der nöthigen Anzahl von Sekretären, Kanzlisten und Kopisten.

Die Militärkanzlei bildet den Vereinigungspunkt für alle Zweige der Militärverwaltung. Sie vertheilt die Geschäfte an die einzelnen Abtheilungschefs zur Berichterstattung oder Erledigung; sie fertigt die an den Bundesrath gehenden Berichte und Anträge, sowie die an die Abtheilungschefs und die kantonalen Militärbehörden zu erlassenden Befehle aus.

Alle diese Erlasse werden von Chef des Departementes, die Ueberweisungen aber vom Bureauchef unterzeichnet.

1. Der Waffenschef der Infanterie.

§. 4. Der Waffenschef der Infanterie bearbeitet diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Organisation der Armee als Ganzes beziehen.

Er unterbreitet dem Departement seine Vorschläge für die militärische Einteilung des Bundesgebietes.

Er stellt dem Departement Anträge über die Anerkennung der Rekrutirungen und beaufsichtigt und kontrollirt die vollziehenden Organe, Alles soweit es administrativ und nicht sanitär-technischer Natur ist.

Er wacht über die Vollständigkeit des Bestandes der sämtlichen Truppenkörper und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Bestand der einzelnen Truppeneinheiten und die erforderlichen resp. zulässigen Ueberzähligen und sorgt für eine geordnete, die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sichernde Führung der Verzeichnisse der Wehrpflichtigen (Kontrollen).

Er nimmt zu diesem Zwecke soweit notwendig Einsicht in die von den Kantonen und den Truppenkommandanten geführten Stammkontrollen und Korpskontrollen, oder läßt sich sachbezügliche Ausweise geben.

Er trifft die Vorarbeiten für eine rasche und geordnete Mobilisation der ganzen Armee oder einzelner Theile derselben für den Fall eines größern Truppenaufgebotes nach Maßgabe der vom Generalstab ausgearbeiteten ersten Dislokationen der Armeedivisionen.

Er bearbeitet die Vorschriften für das Aufgebot einzelner Truppenkörper zum Unterrichtsdienst.

Dem Waffenschef der Infanterie ist Alles unterstellt, was den Bestand und die Bekleidung, persönliche und Korps-Ausrüstung der Stäbe der höhern Truppenverbände betrifft.

Er unterbreitet dem Departement seine Vorschläge für die anzuordnenden, aus verschiedenen Waffengattungen kombinierten Truppenübungen.

Er überwacht die Vollziehung der Befehle des Bundes hinsichtlich des militärischen Unterrichts.

§. 5. Speziell für seine Waffe kommt dem Waffenschef der Infanterie zu:

Alles, was auf die Organisation, Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung Bezug hat.

Die Ueberwachung der Rekrutirung der Infanterie, wobei auf eine sorgfältige Auswahl der für die verschiedenen speziellen Berichtigungen zu bezeichnenden Mannschaften zu sehen ist.

Die Aufsicht über den Unterricht der Infanterie. Die Ausarbeitung des Unterrichtsplanes der Waffe mit Angabe von Art, Zeit, Ort und Zahl der verschiedenen Truppenübungen nach Ent-

gegennahme der dahertigen Vorschläge des Oberinstruktors, resp. der Kreislehrer.

Die Aufstellung des Lehrplanes für die Rekrutenschulen, Weiterbildungskurse und die Centralschulen und Vorlage desselben an das Militärdepartement zur endlichen Genehmigung.

Die Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in die verschiedenen Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden.

Die Erledigung von Dispensgesuchen von aufgegebenen Militärs. Die dahertigen Gesuche sind durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden einzureichen.

Der Entschluß über Entlassungs- und Ablösungsbegehren von im Instruktionsdienste stehenden Militärs. Diese Begehren sind durch die Vermittlung der Kurskommandanten einzureichen.

Die Anordnungen betreffend die Ausrüstung der Schulen und Kurse mit Unterrichtsmitteln und Kriegsmaterial und der dahertige Verkehr mit der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Die Mitwirkung bei Aufstellung der Vorschläge für die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper nach Art. 56 und 60 der Militärorganisation.

Die Leitung der Verhandlungen der nach Art. 92 der Militärorganisation für die Waffengattung der Infanterie jährlich zu veranstaltenden Berathung über vorzunehmende Verbesserungen im Unterricht der Waffe.

Die Beobachtung der Entwicklung und der Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten, sowie die Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen.

Die Ausarbeitung des Ausgabenvoranschlages für diejenigen Kurse, welche in seinen Bereich fallen.

§. 6. Der Waffenchef der Infanterie inspiziert alljährlich das Kriegsmaterial der Stäbe der höhern Truppenverbände.

§. 7. Dem Waffenchef der Infanterie wird das nöthige Bureaupersonal beigegeben.

§. 8. Dem Waffenchef unmittelbar untergeordnet für Alles, was auf die Instruktion der Infanterie Bezug hat, ist das Instruktionskorps der Infanterie.

An der Spitze desselben steht der Oberinstruktor der Infanterie.

Er ist der Stellvertreter des Waffenchefs in Verhinderungsfällen.

Er überwacht den Unterricht der Infanterie durch persönliche Inspektionen.

Er leitet persönlich die Centralschulen.

Er stellt für seine Waffe die Fähigkeitszeugnisse aus, auf welche hin nach Art. 39 und 40 der Militärorganisation die Offiziereernennungen und Beförderungen erfolgen können.

Er entwirft je im Monat Dezember den Unterrichtsplan für das folgende Jahr und legt ihn dem Waffenchef zu weiterer Behandlung vor.

Er entwirft das Unterrichtsprogramm der einzelnen Schulen und Kurse und die zu befolgende Zeiteintheilung und Lehrmethode und legt die bezüglichen Entwürfe ebenfalls dem Waffenchef vor.

§. 9. Unter dem Oberinstruktor steht in jedem Divisionskreis ein Kreislehrer, welchem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Militär-Gesellschaft.

Am 23. Dezember fand die Uebergabe des Archivs und der Kassa an das neue Central-Komitee in Bern statt.

Das Central-Komitee in Frauenfeld übernahm von demselben von Aarau im August 1873 Fr. 33,911. 35. Die Vermehrung des Vermögens bis 1. Dezember 1875 beträgt Fr. 8,803. 65, somit an das neue Central-Komitee Fr. 42,715 abgegeben wurden.

Beiträge für die „Dufour-Stiftung“ werden bis auf Weiteres gerne noch von Unterzeichnetem entgegengenommen.

Weinfelden, 30. Dezember 1875.

Für das abgetretene Central-Komitee:
Hermann Stähelin,
Stabs-Oberleutnant.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Dezember 1875.)

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. d. ist das Militärdepartement ermächtigt worden, hinsichtlich des von Rekruten wegen zeitweiligen Dienstverfalls zu leistenden Nachdienstes zu verfahren wie folgt:

Wer wegen Krankheit oder in Folge Urlaubs sechs oder mehr Tage, oder wegen Bestrafung vier oder mehr Tage Unterricht in einer Rekrutenschule versäumt hat, muß diese Versäumnis in einem Rekrutenkurse des gleichen oder des folgenden Jahres nachholen. Die Dauer des Nachdienstes ist in der Regel derjenigen der Versäumnis gleich, darf aber nie weniger als sechs Tage betragen. Besondere Verhältnisse halber kann der Waffenchef eine Aenderung der Dauer eintreten lassen.

Bestrafungen, deren Dauer einen Nachdienst zur Folge haben würde, sind wenn immer möglich nach dem Schlusse einer Schule zu vollziehen.

Wir beehren uns Ihnen hievon mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, daß die Waffenchefs mit der entsprechenden Vollziehung beauftragt sind.

— (Turnus des Unterrichts der Divisionen.)

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 18. Dezember 1875 den Turnus für den Unterricht der einzelnen Divisionen festgesetzt wie folgt:

A. Nach Uebungen:

Wiederkurs	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Bataillone	4	8	5	2	1	3	7	6
Regimenter	7	6	4	8	5	2	1	3
Brigaden	1	3	7	6	4	8	5	2
Divisionen	5	2	1	3	7	6	4	8

B. Nach Divisionen:

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
1. Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	—
2. —	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.
3. —	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.
4. Bat.	—	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—
5. Div.	—	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—
6. —	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.
7. Reg.	—	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—
8. —	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.

Luzern. Herr Oberstleutnant Müller dahier hat um seine Entlassung als Oberinstruktor der Kavallerie nachgesucht. Der Grund liegt lediglich in den dienstlichen Obliegenheiten dieser Stelle, welche die fast ununterbrochene Abwesenheit vom Wohnorte nöthig machen. Herr Müller hat sich den auch bereit erklärt, die Stelle eines Instruktors erster Klasse anzunehmen, welche ihm gestatten würde, den größten Theil des Jahres in Luzern resp. den auf dortigem Platze stattfindenden Kavallerieschulen zu verbleiben.

A u s l a n d.

England. (Das neueste schwere Geschütz) wiegt 81 Tonnen und hat solche befriedigende Resultate bei den Versuchen ergeben, daß man von dem schon gefaßten Plane, Riesenskanonen von 100, 160 ja bis zu 250 Tonnen Gewicht anzufertigen, vorläufig abstrahirt. Das in Rede stehende Geschütz vermag Geschosse von $\frac{2}{3}$ Tonnen Gewicht mit solcher Gewalt zu schleudern, daß sie auf eine halbe (englische) Meile Entfernung 20 Zoll dicke Eisenplatten durchdringen, und damit glaubt man einstweilen mit Recht genug geleistet zu haben — bis neue Mittel der Vertiefungskunst erhöhte Leistungskraft nöthwendig erscheinen lassen.

Bei den desfalligen Schießproben hat man auch Pulver von feinerem und größerem Korn angewandt und ist zu dem Resultat